



Kakteenfreunde Regio Baden

Sektion der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezeichnung

Unter dem Namen Kakteenfreunde Regio Baden (KFRB) besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60.ff ZGB.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Untersiggenthal.

Art. 3

Zugehörigkeit

Der Verein ist eine Sektion der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft (SKG).

Die KFRB anerkennen die Statuten der SKG. Die KFRB sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Zweck

Der Verein bezweckt:

Den Zusammenschluss der Kakteenfreunde in der Region.

Die Verbreitung und Förderung der Kenntnisse über die Kakteen und die anderen Sukkulente.

Dies wird erreicht durch: Monatliche Zusammenkünfte (MV),

Vorträge von Mitgliedern und Gastreferenten,

Austausch, Verbreitung und Aufzucht von Pflanzen aus Samen,

Beratung betreffend der Pflege von Pflanzen,

Sammlungsbesichtigungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft: Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern des Vereins (bei SKG: SKG-OG-Mitglied)
- Ehrenmitgliedern der SKG (bei SKG: SKG-OG-Mitglied)
- Ordentlichen Mitgliedern (bei SKG: SKG-OG-Mitglied)
- Doppelmitgliedern (bei SKG: SKG-Doppelmitglied)
- Ortsgruppen-Mitgliedern (bei SKG: kein Status)
- Passiv-Mitgliedern (bei SKG: kein Status)

Jede am Vereinsziel interessierte Person kann Mitglied der Sektion werden.

Art. 5A

Ordentliches Mitglied.

Ordentliche Mitglieder sind bei der SKG registriert und bezahlen die entsprechenden Beiträge. Sie erhalten das Vereinsorgan (KuaS).

Art. 5B

Doppel-Mitglied

Doppel-Mitglieder können Personen werden, die im Haushalt eines ordentlichen Mitgliedes leben. Innerhalb des Vereines und der SKG haben sie die gleichen Rechte wie ein ordentliches OG-Mitglied. Sie erhalten aber kein Vereinsorgan.

Doppel-Mitglieder bezahlen nur den OG-Beitrag und den Gönnerbeitrag an die SKG.

Art. 5C

Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft im Verein wird aufgrund ausserordentlicher Verdienste für die KFRB auf Antrag eines Mitgliedes durch die Generalversammlung verliehen. Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied. Sie bezahlen die von der SKG erhobenen Beiträge.

Die Ehrenmitgliedschaft der SKG wird durch die SKG verliehen. Das entsprechende Prozedere ist in den SKG-Statuten beschrieben. Der Verein bezahlt für das SKG-Ehrenmitglied keinen Jahresbeitrag an die SKG.

Art. 5D

Ortsgruppen-Mitglied

Das OG-Mitglied ist aktiv am Bestehen des Vereins interessiert. Es ist nur bei den KFRB registriert, nicht aber bei der SKG. Das OG-Mitglied hat somit bei der SKG keine Rechte.

Es bezahlt den OG-Beitrag, nicht aber die Beiträge an die SKG und erhält kein Vereinsorgan (KuaS). Zweitmitglieder, also solche, die bereits in einer anderen Sektion ordentliches Mitglied sind, zählen auch als Ortsgruppen-Mitglied.

Art. 5E

Passiv-Mitglieder

Diese unterstützen den Verein mit dem Ortsgruppen-Beitrag, nehmen aber am aktiven Leben des Vereines nicht teil.

Art. 6

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Monatsversammlung mit einfachem Mehr.

Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich unter Beilage der Statuten und anderer Vereinsunterlagen.

Der Vorstand meldet die Aufnahme der SKG (ausgenommen 5D).

Die Aufnahme kann monatlich erfolgen.

Bis zum 30. September Eintretende werden rückwirkend auf den 1. Januar aufgenommen und erhalten die Zeitschrift KuaS (off. Organ) für das ganze Jahr.

Zwischen dem 30. September und dem 31. Dezember Eintretende erhalten das KuaS ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Jahres erfolgen und ist bis spätestens 30. September dem Vorstand schriftlich zu melden.

Der Vorstand meldet einen Austritt umgehend schriftlich der zuständigen Stelle der SKG.

Art. 8

Ausschluss

Mitglieder, die dem Ansehen oder dem Interesse des Vereins schaden, oder die den Jahresbeitrag weder rechtzeitig noch nach einer Mahnung bezahlen, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes. Er muss von der Generalversammlung genehmigt werden und ist unanfechtbar.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe der KFRB sind:

- Die Generalversammlung
- Die Monatsversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ der KFRB.

Sie findet anfangs Jahr, spätestens im Februar statt.

Art. 10A

Einladung zur GV

Die Einladung zur GV ist allen Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der GV zuzustellen.

Anträge zur GV sind 6 Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 11

Die Geschäfte der GV

Die ordentlichen Geschäfte der GV umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge, der Sitzungsgelder und der Spesensätze
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Art. 11A

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungs- und fristgerecht einberufene ordentliche oder ausserordentliche GV ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Die GV, 1/5 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen GV beantragen.

Die Beschlussfähigkeit ist in Art. 1 IA geregelt.

Art. 13

Monatsversammlung (MV)

Die MV findet in der Regel einmal monatlich statt. Sie behandelt unter anderem die laufenden Geschäfte.

Art. 14

Wahlen und Abstimmungen

An der GV und an den MV sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt, wobei das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde und dieser mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wurde.

Art. 15

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar / Protokollführer / Sekretär
- Pflanzenobmann
- Bibliothekar
- Ev. Beisitzer

Doppelfunktionen sind möglich. Ausnahme: Präsident, Aktuar und Kassier. Der Vorstand soll eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben.

Art. 16

Aufgaben des Vorstandes

Er leitet den Verein. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 16 A

Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 17

Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Kassier gemeinsam.

Art. 18

Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauer von je zwei Jahren.

Die Revisoren sind wiederwählbar.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und legen an der GV einen schriftlichen Bericht vor.

IV. Finanzielles

Art. 19

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Ortsgruppen-, dem SKG- und dem Gönnerbeitrag an die Sukkulentensammlung Zürich.

SKG- und Gönner-Beitrag werden von der Jahreshauptversammlung (JHV) der SKG festgelegt und von den KFRB übernommen.

Der Ortsgruppen-Beitrag entspricht dem Mitgliederbeitrag.

Die Beiträge der Mitglieder werden im Anhang A der Statuten aufgeführt.

Der Ortsgruppen-Beitrag wird durch die GV festgelegt.

Ehrenmitglieder der KFRB sind vom Ortsgruppen-Beitrag befreit.

Art. 20

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21

Entschädigungen

Der Vorstand der KFRB arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine kostendeckende Spesenentschädigung.

Art. 21A

Beitragsbefreiung

Der Vorstand wird vom Ortsgruppenbeitrag befreit.

Art. 22

Finanzielle Verbindlichkeiten

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevisionen

Art. 23

Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können nur an einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23A

Anträge

Diesbezügliche Anträge erfolgen durch Beschluss des Vorstandes oder einer vorangegangenen GV. Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

VI. Auflösung des Vereines

Art. 24

Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst oder fusioniert werden, solange mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung verlangen.

Art. 24A

Anträge

Diesbezügliche Anträge erfolgen durch Beschluss des Vorstandes, einer vorangegangenen GV oder auf begründetes schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern.

Art. 24B

Beschlussfassung

Die Auflösung kann nur an einer GV oder einer ausserordentlichen GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 25

Verbleibendes Vermögen

Bei Auflösung des Vereins sind Vermögen, Bibliotheks-Bücher und Akten für mindestens 4 Jahre beim Hauptvorstand der SKG für eine Wiedergründung der KFRB zu hinterlegen. Die auflösende GV beschliesst über deren Verwendung im Falle, dass innerhalb von 4 Jahren keine Neugründung erfolgt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 16. September 2004 in Baden-Dättwil beschlossen.

Die Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Oktober 1992.

Die Statuten treten per 1. November 2004 in Kraft.

Der Präsident
F. E. Kuhnt

Die Kassiererin
Judith Bolliger



The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for F. E. Kuhnt, and the signature on the right is for Judith Bolliger.